



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 07.07.2026

Sachb.: [REDACTED]

Tel.: +43 57 600-

Fax: +43 57 600-

E-Mail: [REDACTED]

Zahl: [REDACTED]

OE: A6

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: IFG-Anfrage - Pflegestützpunkt-Modell: Gesamtkosten, Umsetzungsstand und Beraterhonorare [#4999]

IFG - Informationsgewährung

Sehr [REDACTED]

Die Abteilung 6 – Soziales und Pflege hat Ihren Antrag auf Zugang zur Information bezüglich der Gesamtkosten und des Umsetzungsstandes des regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktsystems am 18.06.2026 erhalten.

Die Abteilung 6 – Soziales und Pflege kommt hiermit Ihrem Antrag innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen nach (§ 8 Abs. 1 IFG).

Die Abteilung 6 – Soziales und Pflege hat die in Betracht kommenden Interessen an der Erteilung der begehrten Information einerseits und an der Geheimhaltung der Information andererseits gegeneinander abgewogen und erteilt Ihnen die Information wie folgt:

1) Unterlagen dazu, ob das Land insgesamt mit höheren, gleichbleibenden oder niedrigeren öffentlichen Gesamtkosten rechnet, samt zugrunde liegender Zahlen.

Das Land Burgenland geht in den Bereichen Pflege und Betreuung neue, innovative Wege. Durch die Etablierung eines regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktplans soll eine flächendeckende, gemeindenahe Versorgung der Bevölkerung im Burgenland für Leistungen der mobilen Pflege und Betreuung, Leistungen im Rahmen der Seniorentagesbetreuung (STB) sowie für Leistungen im Rahmen des „Wohnen im Alter“ sichergestellt und eine Effizienzsteigerung aus versorgungstechnischer, personeller und wirtschaftlicher Sicht gewährleistet werden. Das konkrete Leistungsangebot ist in § 2 Abs. 2 Burgenländische Pflege- und Betreuungsstützpunktverordnung 2024 – Bgld. PBStützptVO 2024 (u.a. kundgemacht im RIS) normiert.

Im Sinne des § 3 Abs. 4 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2024 - Bgld. SHG 2024 (u.a. kundgemacht im RIS) haben mobile und teilstationäre Dienste Vorrang gegenüber stationären Angeboten. Bei Gewährung von Hilfe in erster Linie darauf Bedacht zu nehmen ist, den Bezug des Hilfeempfängers zu seiner Umwelt nicht zu stören. Demzufolge ist die stationäre Unterbringung als letztes Mittel der Hilfeleistung anzusehen („mobil vor stationär“). Vor Gewährung derselben ist nach

Möglichkeit zu versuchen, dem Hilfeempfänger durch Maßnahmen mobiler oder teilstationärer Dienste ein Weiterleben in seiner gewohnten Umgebung zu ermöglichen (vgl. Erl. zu § 3 Abs. 4 Bgld. SHG 2024).

Aufgrunddessen organisiert das regionale Pflege- und Betreuungsstützpunktsystem den „Mittelbau“ der Pflege und Betreuung neu und setzt das System dabei den Schwerpunkt auf eine Neustrukturierung der regionalen Zuordnung der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste im Burgenland und ein auf diese Neustrukturierung abgestimmtes niederschwelliges integriertes Betreuungsangebot, das den Verbleib der burgenländischen Bevölkerung in den eigenen vier Wänden unterstützt, zu schaffen.

Dabei soll eine regionale Pflege- und Betreuungsstützpunktstruktur zwischen sinnvollen Kapazitätsgrößen hinsichtlich des Einzugsgebiets und effizienter Anfahrtswege zu den Klientinnen und Klienten sowie unter Einbeziehung möglicher Synergieeffekte hinsichtlich des Pflege- und Betreuungspersonaleinsatzes ausbalanciert sein.

Dadurch, dass an regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten niederschwellig Pflege- und Betreuungsangebote verschiedener mobiler und teilstationärer Dienste wohnortnah, effizient und service- und bedürfnisorientiert aufeinander abgestimmt und in einem gemeinsamen organisatorischen Kontext angeboten werden, ist ein direkter Vergleich mit den Kosten des ehemaligen Systems der mobilen Pflege und Betreuung nur sehr schwer möglich.

Darüber hinaus darf nicht hinweggesehen werden, dass naturgemäß auch im Rahmen des regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktsystems Kostensteigerungen aufgrund der vorzunehmenden Valorisierung beispielsweise zur Abdeckung der Inflation und der Anpassung von kollektivvertraglichen Regelungen entstehen können.

Die Studie betreffend die Konzeption von MBP-Regionen und eines niederschwelligen integrierten Betreuungsangebots im Burgenland setzt sich mit den Vorteilen des Pflegestützpunktsystems auseinander.

Die Studie betreffend die Konzeption von MBP-Regionen und eines niederschwelligen integrierten Betreuungsangebots im Burgenland wurde unter https://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Abt._6/EPIG_Studie_Burgenland_MB_P_Regionen_2.3.22.pdf veröffentlicht.

2) Anzahl und jährliche Personalkosten der neuen Leitungs- und Steuerungsstellen, die nicht unmittelbar am Klienten arbeiten (etwa Regionsleitungen, Stützpunktleitungen, Verwaltung), im Vergleich zum früheren System.

Gemäß § 17 Abs. 9 Burgenländische Pflege- und Betreuungsstützpunktverordnung 2024 – Bgld. PBStützVO 2024 (u.a. kundgemacht im RIS) ist pro Region eine Stützpunktleitung mit maximal 1 VZÄ vorzusehen.

Die Stützpunktleitung hat neben der Wahrnehmung von Führungsaufgaben gemäß § 26 Abs. 2 GuKG auch die Sicherstellung der Pflege- und Betreuungsqualität zu gewährleisten. Die notwendige Pflege und Betreuung an regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten muss sich in ihrer Art, Ausmaß und Intensität im Leistungsangebot des jeweiligen Settings wiederfinden (vgl. § 17 Abs. 9 Bgld. PBStützVO 2024 und Erl. zur Bgld. PBStützVO 2024). Jeder Bedarf an mobiler Pflege und Betreuung ist individuell und richtet sich nach den Betreuungs- und Pflegeerfordernissen des Klienten. Im Rahmen der mobilen Pflege und Betreuung wird durch die Stützpunktleitung und durch die DGKP im Erstgespräch, bei Pflegevisiten und Unterstützungsbesuchen der Betreuungsbedarf erhoben in Absprache mit den Betroffenen und den Angehörigen auf Intervall, Tage und Dauer abgestimmt. Insbesondere prüft die Stützpunktleitung, ob der jeweilige Pflege- und Betreuungsbedarf der Person dem Leistungsangebot der regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktstruktur entspricht. Insbesondere entscheidet die Stützpunktleitung zudem im einvernehmlichen Zusammenwirken mit etwaigen Pflege- und SozialberaterInnen und nach Rücksprache mit dem Eigentümer der Wohneinheiten, ob eine Person für das Setting des Wohnen im Alter im Sinne des Abs. 2 Z 3 geeignet ist (vgl. § 17 Abs. 9 Bgld. PBStützVO 2024 und Erl. zur Bgld. PBStützVO 2024). Zudem fungiert in jeder Region die Stützpunktleitung auch als Ansprechpartner vor Ort.

Gemäß § 17 Abs. 10 Bgld. PBStützVO 2024 ist pro Betriebsführerin eine Pflegedienstleitung im Ausmaß von maximal 1 VZÄ einzusetzen. Die Pflegedienstleitung kann mehrere Regionen inklusive dazugehöriger Subregionen leiten (Erl. zu § 17 Abs. 10 Bgld. PBStützVO 2024).

Zur ordnungsgemäßen Betriebsführung eines regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktes werden gemäß § 17 Abs. 1 der „Richtlinien des Landes Burgenland zur Deckung von Personal- und Sachkosten der Betriebsführer an regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten im Burgenland (RL BF)“ (u.a. kundgemacht im Bgld. Landesamtsblatt) erforderliche Personal-, Sach- und allfällige Infrastrukturkosten auf Basis der tatsächlichen Aufwendungen ersetzt (Echtkostenmodell).

Gemäß § 3 Abs. 1 RL BF verpflichtet sich die Betreiberin als Kostenersatz unterjährig monatlich akontierte Kostenbeiträge zu leisten und zur Deckung der tatsächlich aufgewendeten Kosten eine Gegenverrechnung unter Anrechnung der bisher geleisteten Kostenbeiträge zu ersetzen.

Die Kostenbeiträge für die Stützpunktleitung und Pflegedienstleitung sind in § 6 der RL BF normiert.

Die Richtlinien sind zu finden unter: <https://www.burgenland.at/themen/pflege/regionales-pflegestuetzpunktsystem/>

3) Eine Liste aller 71 Pflegestützpunkte mit jeweils dem Datum des Baustarts und dem Datum der tatsächlichen Inbetriebnahme (erfolgt oder geplant).

Aus den Erläuterungen des Gesetzgebers ergibt sich, dass sich die Informationen auf bekannte Tatsachen beziehen müssen, welche nicht erst erhoben, recherchiert, gesondert aufbereitet oder erläutert werden müssen. Noch nicht fertige Informationen müssen weder veröffentlicht noch aufgrund eines Informationsbegehrens erteilt werden.

Bis spätestens 2029 soll bei allen 71 Pflegestützpunkten zumindest der Baustart erfolgt sein. Der Ausbau wird schrittweise und regional umgesetzt.

Bis Ende 2026 werden 15 Pflegestützpunkte in Betrieb sein.

Vier Pflegestützpunkte befinden sich darüber hinaus im Bau, und bei 11 weiteren Pflegestützpunkten soll noch im Jahr 2026 der Baubeginn erfolgen.

4) Die Honorare und Verträge mit der EPIG GmbH (Studie und Planung) sowie mit den für die Ausschreibung beauftragten Rechtsexperten, samt den Kosten der eingesetzten Expertenkommission.

In den Jahren 2021 bis inklusive 2025 wurden im Zusammenhang mit dem regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktsystem jährlich durchschnittlich € 171.822,32 für die EPIG GmbH, die BDO Austria GmbH, die BDO Consulting GmbH und die hba Rechtsanwälte GmbH aufgewendet.

5) Die Mehrkosten, die durch den Widerruf der ersten Ausschreibung (2023) und die anschließende Neuausschreibung entstanden sind.

Die Herausrechnung von Kosten, die ausschließlich mit der Neuvergabe zusammenhängen, kann nicht zielführend dargestellt werden, da wesentliche Unterlagen auch im Rahmen der Neuausschreibung verwendet werden konnten. Insofern baut die Neuvergabe auf der widerrufenen Vergabe auf und sind die bei der widerrufenen Vergabe entstandenen Kosten nicht als frustrierte Kosten zu qualifizieren.

Abschließend darf die ho. Abteilung höflichst um Rückmeldung binnen einer Woche ersuchen, ob der von Ihnen zugleich mit Schreiben vom 18.06.2026 eingebrachte Antrag auf Erlassung eines Bescheides gemäß § 11 IFG weiterhin aufrecht bleibt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

[Redacted Signature]



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>